



Weisungen betreffend die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Das Veterinäramt beider Appenzell erlässt gestützt auf die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) und die Verordnung über die Entschädigungen und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) bzw. den Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet, GS 817.212) die nachfolgenden Weisungen. Sie richten sich an die amtlich beauftragte Fleischkontrolle sowie die Schlacht- und Hoftötungsbetriebe. Der Zweck ist, die Schlachttier- und Fleischuntersuchung effizient zu organisieren und die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu gestalten:

1. **Schlachttier- und Fleischuntersuchungen** finden in der Regel von **Montag bis Freitag, 06:00 bis 20:00 Uhr** statt¹. Die Schlachtbetriebe sind angehalten, das Schlachtprogramm unter Mitberücksichtigung der bewilligten Kühlraumkapazitäten darauf abzustimmen. **An Samstagen und Sonntagen (inkl. Feiertagen) steht die Fleischkontrolle nicht zur Verfügung.** Über Ausnahmen entscheidet das Veterinäramt. Notschlachtungen sind gemäss den Erläuterungen zum tierärztlichen Zeugnis für Schlachtvieh möglich.
2. Normal- und Krankschlachtungen sowie Hoftötungen müssen der Fleischkontrolle mit den vorgesehenen Schlachtzeiten und der ungefähren Zahl des erwarteten Schlachtviehs und Hausgeflügels **bis spätestens 5 Tage vor dem Schlachttag schriftlich (E-Mail oder WhatsApp) mitgeteilt werden.** Notschlachtungen und wesentliche Änderungen des Schlachtprogramms sind der Fleischkontrolle durch die Betriebe zeitnah mitzuteilen².
3. Die Fleischkontrolle hat die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Absprache mit den Betrieben so zu planen, dass diese **grundsätzlich während der ordentlichen Arbeitszeit** (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr) stattfindet.³
Auf Wunsch der Schlachtbetriebe und der Hoftötungsbetriebe sind Schlachttieruntersuchungen zu ausserordentlichen Arbeitszeiten von **Montag bis Freitag** möglich. Dabei verrechnet die Fleischkontrolle in der Fleischkontrolldatenbank Fleko einen **Zuschlag** zur Grundgebühr von Fr. 30⁴ und einen ausserordentlichen Zeitzuschlag bei Hoftötungsbetrieben. Über Ausnahmen entscheidet das Veterinäramt.
4. Bei einem Aufgebot der Fleischkontrolle **ausserhalb des vereinbarten Schlachtprogramms** wird dem Betrieb ein **Zuschlag** von Fr. 50 (während der ordentlichen Arbeitszeit) bzw. Fr. 100 (ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit) durch die Fleischkontrolle in der Fleischkontrolldatenbank Fleko verrechnet.⁵
5. Der Fleischkontrolle steht es frei, Fleischuntersuchungen auch zu ausserordentlichen Zeiten durchzuführen, sofern es für den Ablauf ihrer Praxis dienlich ist. Die Aufwendungen (Gang und Zeit) werden dabei in der Fleischkontrolldatenbank Fleko als ordentliche Leistungen eingetragen und nur zum ordentlichen Tarif der Fleischkontrolle vergütet bzw. den Betrieben verrechnet.
6. Die Fleischkontrolle erstattet dem Kantonstierarzt die erforderlichen Meldungen gemäss Art. 58 VSFK zeitnah mit der nötigen Dokumentation.

Herisau, 01. Februar 2026

Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell

¹ Art. 61 Abs. 2 VSFK

² Art. 38 Abs. 2 Bst. a VSFK

³ Art. 1 Abs. 3 VEAV / Art. 2 Abs. 1 StKB Vet

⁴ Art. 10 Abs. 1 VEAV bzw. Art. 14 Abs. 1 Bst. a StKB Vet

⁵ Art. 10 Abs. 2 VEAV bzw. Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c StKB Vet



Übersicht

Schlachtbetriebe: Grundgebühren und Zuschläge (je Gang; in Fr.)

Montag – Freitag	06:00 – 07:00	07:00 – 19:00	19:00 – 20:00
Schlachtprogramm ¹	50.–	20.–	50.–
ausserhalb Schlachtprogramm	150.–	70.–	150.–

Samstag / Sonntag / Feiertage	00:00 – 24:00
Bewilligtes Schlachtprogramm (VA) ²	50.–
ausserhalb Schlachtprogramm	150.–

Hoftötungen: Grundgebühren und Zuschläge (je Gang auf Herkunftsbetrieb; in Fr.)

Montag – Freitag	06:00 – 07:00	07:00 – 19:00	19:00 – 20:00
Schlachtprogramm ¹	60.– + 236.–/Std.	30.– + 157.–/ Std.	60.– + 236.–/ Std.
ausser Schlachtprogramm	160.– + 236.–/ Std.	80.– + 157.–/ Std.	160.– + 236.–/ Std.

Samstag / Sonntag / Feiertage	00:00 – 24:00
Bewilligtes Schlachtprogramm (VA) ²	60.– + 236.–/ Std.
ausser Schlachtprogramm	160.– + 236.–/ Std.

¹ Normal- und Krankschlachtungen sowie Hoftötungen müssen der Fleischkontrolle mit den vorgesehenen Schlachtzeiten und der ungefähren Zahl des erwarteten Schlachtviehs und Hausgeflügels bis spätestens

5 Tage vor dem Schlachttag schriftlich (E-Mail oder WhatsApp) mitgeteilt werden.

² An Samstagen und Sonntagen (inkl. Feiertagen) steht die Fleischkontrolle nicht zur Verfügung. **Über Ausnahmen entscheidet das Veterinäramt.**